



Mehrwertsteuer-Teilrevision ab 01.01.2018

Das Mehrwertsteuergesetz wurde revidiert und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Ausweitung Steuerpflicht

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht in der Schweiz massgebend. Alle Unternehmen, die im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

Ab 1. Januar 2019 wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) vom Ausland in die Schweiz sendet.

Option Steuerpflicht

Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.

Dies kann bei den Leistungsempfängern zum Nachteil führen, da sie über keine konformen Belege für die Vorsteuerrückforderung verfügen.

Elektronische Zeitungen und Bücher

Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz (2.5%).

Fiktiver Vorsteuerabzug

Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.

Der fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn der Gegenstand für eine unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeit verwendet wird oder exportiert wird.

Auf Sammelstücken wird der fiktive Vorsteuerabzug abgeschafft, dafür ist die Margenbesteuerung zulässig (siehe Punkt Margenbesteuerung).

Margenbesteuerung

Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich. Für die Berechnung der Steuer kann der Ankaufspreis vom Verkaufspreis in Abzug gebracht werden.

Bezugsteuer auf Lieferungen

Die Bezugsteuer ist neu nur noch auf der Lieferung von unbeweglichen Gegenständen (z.B. Reinigungsarbeiten an Gebäuden) von ausländischen Unternehmen geschuldet. Bei der Lieferung von beweglichen Gegenständen ist in der Regel keine Bezugsteuer mehr geschuldet. Solche Leistungen unterliegen jedoch allenfalls beim Leistungserbringer der Inlandsteuer.

Mitteilung an bezugsteuerpflichtige Personen

Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 der Bezugsteuer unterliegende Leistungen beziehen, auf jeden Fall bezugsteuerpflichtig. Die Pflicht der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), solche Personen bei Lieferungen vorgängig über die Bezugsteuerpflicht zu informieren, entfällt.

Stiftungen und Vereine

Bestehen enge wirtschaftliche, vertragliche und personelle Beziehungen zu Stiftungen und Vereinen, gelten diese als eng verbundene Personen. Die Verrechnung von Leistungen muss daher zu Drittpreisen erfolgen.

Wünschen Sie noch weitere Informationen? Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen.



André Wermelinger
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
eingetragener Revisionsexperte
andre.wermelinger@baettig.ch